

## **Rahmenvorschriften für das Globale Patent Prosecution Highway System**

1. Um eine weitere Verbesserung des Patent Prosecution Highway (PPH) durch Erhöhung von dessen Attraktivität für Anmelder und die damit verbundenen Effizienzsteigerungen bei den Ämtern für geistigen Eigentums zu erreichen, wollen die in der Liste „Teilnehmende Ämter am Globalen Patent Prosecution Highway System“ ([Annex A](#)) aufgeführten Ämter gemäß den in dem Dokument „Kriterien für das Globale PPH-Pilotprojekt“ ([Annex B](#)) dargelegten Kriterien und unter Bezugnahme auf die Grundsätze des Globalen PPH (GPPH) ([Annex C](#)) an einem Pilotprojekt zum GPPH teilnehmen.
2. Beginn des GPPH-Pilotprojekts ist der 6. Januar 2014.
3. In regelmäßigen Abständen werden der Stand und die Effektivität des GPPH-Pilotprojekts von den teilnehmenden Ämtern beurteilt, die hierüber Informationen austauschen und auf Grundlage der Beurteilungsergebnisse Anpassungen des GPPH-Pilotprojekts in Betracht ziehen können.
4. Neue Ämter, die am GPPH-Pilotprojekt teilnehmen möchten, können sich an zwei Terminen im Jahr – jeweils zum 6. Januar oder zum 6. Juli – um eine Teilnahme bewerben. Für die Zulassung zur Teilnahme muss ein Amt spätestens zwei Monate vor einem dieser Termine eine Erklärung gegenüber dem Sekretariat abgeben, dass es Interesse an der Teilnahme am GPPH hat, so dass die bisherigen Mitglieder Zeit für die Vorbereitung auf die Erweiterung des GPPH-Netzwerks haben. Dem Antrag auf Teilnahme am GPPH sollte das von der Amtsleitung unterschriebene Standardschreiben mit Briefkopf des Amts beigelegt werden. Das Sekretariat leitet dann eine Kopie dieses Schreibens an alle bisherigen am GPPH teilnehmenden Ämter weiter.
5. Ämter, die am Pilotprojekt teilnehmen wollen, stellen dem GPPH-Sekretariat die angeforderten Informationen unter Verwendung des erforderlichen Formats zur Verfügung; diese beinhalten eine Darstellung des Patentanmeldeverfahrens, der Qualitätssicherung und der Prüfungspraxis des jeweiligen Amts, welche in einem Leitfaden zusammengefasst werden, der einen vergleichenden Überblick über die Verfahren bei allen teilnehmenden Ämtern gibt.
6. Diese Rahmenvorschriften können jederzeit mit Zustimmung aller teilnehmenden Ämter geändert werden.
7. Ämter, die am Pilotprojekt teilnehmen, behalten sich das Recht vor, ihre Teilnahme am GPPH-Pilotprojekt jederzeit durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zu beschränken oder zu beenden.